

Vereinbarung Praxisassistentz Schaffhausen

Revidierte Fassung 2017

1. Ziel

Das Ziel der Vereinbarung besteht darin, pro Jahr je zwei Ärztinnen / Ärzten in Weiterbildung mit Berufsziel "Hausarzt" (Grundversorger, Weiterbildungstitel Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Pädiatrie) eine anerkannte Weiterbildungs-Assistenz von 6 Monaten Dauer in einer Grundversorger-Praxis im Kanton Schaffhausen zu ermöglichen.

2. Partner

Das Projekt "Praxisassistentz Schaffhausen" wird von folgenden Partnern getragen:

- Verein für Hausarztmedizin im Kanton Schaffhausen
- Spitäler Schaffhausen (Kantonsspital)
- Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, vertreten durch das Departement des Innern

3. Aufgaben der Spitäler Schaffhausen

Die Spitäler Schaffhausen übernehmen im Rahmen des Projektes folgende Aufgaben:

- Information der Assistenzärztinnen und -ärzte der Spitäler Schaffhausen über das Projekt Praxisassistentz Schaffhausen;
- Meldung der Assistenzärztinnen und -ärzte, die an einer Praxisassistentz im Rahmen des Projektes interessiert und dafür geeignet sind, an den Verein für Hausarztmedizin;
- Freistellung der gemeldeten Assistenzärztinnen und -ärzte für einen "Schnuppertag" in einer in Frage kommenden Lehrpraxis;
- Anstellung und Besoldung der vom Hausarztverein vorgeschlagenen Assistentinnen / Assistenten für die Dauer der Praktika im Rahmen des Projektes.

4. Aufgaben des Vereins für Hausarztmedizin

Der Verein für Hausarztmedizin übernimmt folgende Aufgaben:

- Information und Evaluation der als Lehrpraktiker / Lehrpraktikerinnen in Frage kommenden Ärztinnen und Ärzte;
- Vermittlung von Kontakten zwischen den vom Spital gemeldeten Assistentinnen / Assistenten und den in Frage kommenden Lehrpraktikerinnen / Lehrpraktikern;
- Entscheid über die Praktika, die im Rahmen des Projektes finanziert werden, nach Prüfung der vorgelegten Lehrverträge;

- Information aller am Projekt Beteiligten in Bezug auf die Normen und Empfehlungen der für die Weiterbildung zuständigen Organe der FMH und des Kollegiums für Hausarztmedizin (KHM);
- Vermittlung von Schulungskursen für Lehrpraktikerinnen und -praktiker;
- Aufsicht über den Projektverlauf;
- jährliche Kurz-Berichterstattung zuhanden des Departements und der Spitaldirektion;
- Organisation von Aussprachen mit den Projektpartnern bei Bedarf.

5. Lehrpraktiker / Lehrpraktikerinnen

Die Leiterinnen / Leiter der Lehrpraxen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Weiterbildungstitel Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Pädiatrie;
- Praxistätigkeit seit mindestens 3 Jahren;
- Besuch eines Einführungskurses des Kollegiums für Hausarztmedizin;
- Hausärztliche Tätigkeit zumindest 50 %;
- pro Woche nicht mehr als 180 Konsultationen (inkl. Hausbesuche).

In den Lehrpraxen müssen die Voraussetzungen gegeben sein, dem Assistenzarzt / der Assistenzärztin ein separates Sprechzimmer zur Verfügung zu stellen.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Dokumentation Praxisassistenz des KHM sinngemäss zu beachten.

6. Assistenten / Assistentinnen

Die Praxisassistentinnen / Praxisassistenten müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Eidgenössisches Arzt Diplom oder Aequivalent;
- mindestens 2 Jahre klinische, von der FMH anerkannte Weiterbildung;
- Weiterbildungsziel: Facharzt Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Pädiatrie.

7. Anstellungsbedingungen und Dauer der Praktika

Die Anstellung der Assistentinnen / Assistenten erfolgt in der Regel im Rahmen eines Vollzeit-Pensums für die Dauer von 6 Monaten. Die Präsenz- und Arbeitszeit beträgt mindestens 42,5 Stunden und maximal 50 Stunden pro Woche.

In besonderen Fällen kann eine Reduktion des Pensums vereinbart werden. Der Mindest-Beschäftigungsgrad liegt bei 50 %, bei entsprechend verlängerter Praktikumsdauer bis maximal 12 Monate.

Die Besoldung und die übrigen finanziellen Belange der Anstellung (Sozialversicherungen etc.) werden in den von den Spitälern abzuschliessenden Arbeitsverträgen geregelt.

Es wird ein einheitlicher Grundlohn festgelegt, der sich am Lohn für Assistenzärztinnen und -ärzte am Kantonsspital mit 3 anrechenbaren Erfahrungsjahren orientiert.

Im Falle ausserordentlicher Belastungen im Rahmen von Stellvertretungen können Besoldungszulagen zu Lasten der Lehrpraktiker vereinbart werden.

8. Finanzierung

Der Kanton beteiligt sich an den Lohnkosten der Assistentinnen / Assistenten im Hausarztpraktikum im Ausmass des Mindestlohns für Assistenzärztinnen / -ärzte gemäss kantonalem Personalrecht (Mindestlohn Lohnband 11; Stand 2017: Fr. 6'981 pro Monat, zuzüglich Anteil 13. Monatslohn und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen). Die entsprechenden Beiträge werden im Rahmen der Jahreskontrakte zwischen dem Kanton und den Spitälern ausgewiesen und abgerechnet.

Die Finanzierung der darüber hinausgehenden Lohnanteile der Assistentinnen / Assistenten im Hausarztpraktikum (inkl. zugehörige Sozialleistungen) sowie die Entschädigung allfälliger Zusatzleistungen und Spesen sind Sache der Lehrpraxen (Stand 2017: ca. Fr. 500.00 pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn und Beiträge Sozialversicherungen).

Die Löhne der Assistentinnen / Assistenten werden von den Spitälern Schaffhausen ausbezahlt. Die Finanzierungsanteile der Lehrpraxen werden diesen durch die Spitäler in Rechnung gestellt.

9. Ziele und Richtlinien für die Lehrpraktika

a) Ziele der Praktika

- Der Assistent / die Assistentin soll einen fundierten Einblick in Praxisalltag, Praxismanagement und Praxisökonomie erhalten.
- Er / sie soll während wenigstens 2 Wochen selbständig (mit Pikettbereitschaft der Lehrpraktikerin / des Lehrpraktikers) ca. 20 Konsultationen pro Tag übernehmen.

b) Lehrvertrag

- Vor Beginn der Praxisassistentenz werden die Eckwerte der Arbeitsorganisation, die Etappen und die Ziele in einem Lehrvertrag festgehalten.
- Die Lehrverträge werden vom Verein für Hausarztmedizin geprüft und dienen als Grundlage zum Entscheid über die Finanzierung der Praktika.

c) Evaluations- und Zielgespräche

- Zumindest einmal monatlich wird ein formatives gegenseitiges Evaluations- und Zielgespräch geführt, dessen Ergebnisse protokolliert werden.

d) Stufenweise Übertragung von Verantwortung

- Der Einsatz der Assistentin / des Assistenten wird in Bezug auf die Übertragung von Verantwortung in fünf Supervisionsstufen gemäss Empfehlungen des KHM gegliedert.

e) Stellvertretung:

- Die Praxisassistentin / der Praxisassistent kann bis zu 20 Arbeitstage als Stellvertreterin / Stellvertreter ohne Pikettbereitschaft des Lehrpraktikers / der Lehrpraktikerin tätig sein.
- Zusammenhängende Vertretungen bleiben auf höchstens zwei Wochen begrenzt.

- Im ersten Monat und in der letzten Woche der Praxisassistenten ist keine Vertretung zulässig.

In Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht anderweitig geregelt sind, sind die übergeordneten Empfehlungen des Kollegiums für Hausarztmedizin zu beachten.

10. Weitere Bestimmungen

a) Bewilligung

Die Tätigkeit von Assistentinnen und Assistenten im Rahmen des Projektes bedarf keiner separaten Bewilligung des Gesundheitsamtes (§ 25 GesV).

b) Versicherung

Der Verein für Hausarztmedizin stellt in Absprache mit den Lehrpraktikerinnen / Lehrpraktikern und dem Kantonsspital sicher, dass für die Tätigkeit der Assistenzärztinnen und -ärzte ein hinlänglicher Haftpflicht-Versicherungsschutz besteht.

c) Änderungen und Ergänzungen

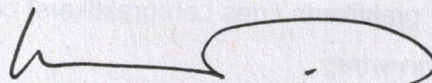
Die Parteien können Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung jederzeit vereinbaren. Diese sind schriftlich festzuhalten und allseitig zu unterzeichnen.

d) Wirkungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2017 ohne Befristung. Sie kann von allen Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jährlich per Jahresende gekündigt werden.

Schaffhausen, den 4. Mai 2017

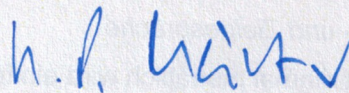
Departement des Innern



Walter Vogelsanger, Regierungsrat

Schaffhausen, den 5.5.17

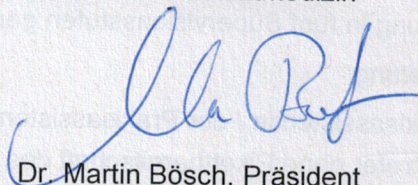
Spitäler Schaffhausen



Dr. Hanspeter Meister, Spitaldirektor

Schaffhausen, den

Verein für Hausarztmedizin



Dr. Martin Bösch, Präsident